



GEWAN Newsletter Dezember 2017

Liebe Leserinnen und Leser,

auch in unserem neuen Newsletter haben wir wieder interessante Informationen über GEWAN für Sie zusammengestellt.

GEWAN-Client Version 4.5.10

Noch im diesem Jahr (voraussichtlich am 15.12.) werden wir eine neue Version (4.5.10) vom GEWAN-Client herausgeben, bei deren Entwicklung wir uns auf Fehlerbehebung und Detailverbesserungen konzentriert haben. Folgende Änderungen möchten wir besonders hervorheben:

- Die Übernahme von Adressen von Gewerbetreibenden auf die Adresse der Betriebsstätte oder Hauptniederlassung ist wieder möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass bei den Benutzereinstellungen die Angabe „Abfrage nach Übernahme der Adresse“ mit „Ja“ vorgebelegt ist.
- Bei einer Gewerbeummeldung kann jetzt auch zu einzelnen Gewerbetreibenden (personenbezogener Ummeldegrund) ein Freitext für den Grund der Ummeldung angegeben werden. Wenn möglich sollten trotzdem immer die vorgegebenen Ummeldegründe verwendet werden.
- Wurde ein personenbezogener Ummeldegrund bei der Gewerbeummeldung angegeben, dann wird in der Auskunftsansicht der Gewerbeummeldung hinter dem Ummeldegrund in Klammern der Gewerbetreibende gesetzt.
- Die Länge des Feldes Gewerbezusatz bei der Gewerbeummeldung wurde von 50 auf 250 Zeichen verlängert.
- Wird eine Gewerbeummeldung vom Landratsamt beanstandet, weil zum Beispiel die Tätigkeit nicht meldepflichtig ist, dann kann diese Gewerbeummeldung direkt aus der Liste der Korrekturanfragen gelöscht werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der zuständige Sachbearbeiter in GEWAN das Recht zum Löschen hat.
- Wird bei einer Adresse das Land Deutschland angegeben, dann wird geprüft, ob eine Postleitzahl angegeben wurde und ob diese fünfstellig ist.

Den endgültigen Termin für das Release teilen wir Ihnen demnächst mit.



GEWAN-Client - Wegfall GZR/BZR-Formulare 2018

Wie bereits im letzten GEWAN-Newsletter angekündigt wird Mitte 2018 im GEWAN-Client eine komplette Überarbeitung und Neugestaltung der Druckfunktionen erfolgen. In diesem Zusammenhang werden dann auch die bisher im GEWAN-Client enthaltenen Druckformulare an das Gewerbezentralregister/Bundeszentralregister (GZR/BZR) wegfallen. Der Hintergrund ist, dass die Übermittlung der Daten an das Bundesamt für Justiz (BfJ) per Papier nicht mehr zeitgemäß ist und auch von dort in absehbarer Zeit nicht mehr unterstützt werden wird. Solange eine Übermittlung per Papier noch möglich ist, können Sie die Formulare unter folgendem Link herunterladen:

https://www.bundesjustizamt.de/behoerden/Home/Download/Download_node.html

Um zukünftig Daten an das BfJ auf elektronischem Wege übermitteln zu können, haben Sie folgende Alternativen:

- Internet-Formularcenter des Bundesamts für Justiz (InFormJu)
- automatische Mitteilungs- und Auskunftsverfahren (AuMiAu)
- OSCIKomJu-Verfahren

InFormJu:

Es werden die Formulare BZR3, BZR4, GZR5 und GZR6 unterstützt.

Das Formularcenter dürfen Behörden, Gerichte und sonstige Stellen nutzen, die berechtigt sind, Auskünfte aus den zentralen Registern abzufragen. Dieses Angebot richtet sich in erster Linie an Stellen mit einem geringen bis mittleren Anfrageaufkommen (i.d.R. bis zu 3.000 Anfragen pro Jahr). Die Anfragen werden von den anfragenden Stellen in dem zur Verfügung gestellten Internetformular erfasst. Die Auskünfte erhält die anfragende Stelle wie bisher in Papierform auf dem Postweg.

Der Dienst erfordert seitens der anfragenden Stelle nur einen internetfähigen Browser mit JavaScript und ggf. einen PDF-Betrachter, allerdings ist eine Schnittstelle zur automatisierten Datenübernahme aus einer in der anfragenden Behörde genutzten Fachanwendung nicht vorgesehen.

Für die Nutzung ist eine einmalige Registrierung notwendig. Dazu muss jeweils für BZR und GZR ein Teilnahmeformular ausgefüllt und im Original an das BfJ verschickt werden. Die Teilnahme an der Datenübermittlung muss aus organisatorischen Gründen mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Start-



termin unter Verwendung der Anmeldefomulare schriftlich beantragt werden. Der Zugang ist kostenlos.

Weiterführender Link:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Gerichte_Behoerden/Register/InFormJu/InFormJu_node.html

AuMiAu:

AuMiAu unterstützt (im Gegensatz zum InFormJU) sämtliche Anfragen zum BZR/GZR. Die Kommunikationsanbindung ist kostenpflichtig und erfolgt über das DOI-Netz (DOI=Deutschland-Online Infrastruktur). Zukünftig heißt dieses Netz Koordinierungsstelle Netze des Bundes (NdB).

siehe auch:

http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung_BIT/Leistungen/KoordinierungIdB/NdB/node.html

Die Anfragen werden über Filetransfer übertragen. Ebenfalls ermöglicht dieses Verfahren im Gegensatz zum InformJU die Übermittlung der unbeschränkten Auskünfte über Datenleitung an die anfragenden Stellen. Es stehen mehrere Transportwege zur Verfügung. Dabei wird vorausgesetzt, dass sich die datenübermittelnde Stelle der bei dem Bundesamt für Justiz bestehenden Netzarchitektur anpassen kann. Auch für dieses Verfahren ist eine Anmeldung erforderlich. Detaillierte Informationen können über folgenden Link erfragt werden: <https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Register/AuMiAu-Formular.html?nn=3452404#download=1>

OSCIKomJu:

bietet eine weitere Möglichkeit, zwischenbehördliche Kommunikationsdaten elektronisch auszutauschen. Der Dienst entstand in engem Zusammenhang mit den Änderungen der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRGVwV) im Jahr 2008 und ist zunächst für kommunale Meldebehörden zur Übermittlung privater Führungszeugnisanträge vorgesehen. Dabei kommen die im Meldewesen bereits bekannte Basiskomponente Virtuelle Poststelle (VPS) des Bundes, das Transportprotokoll OSCITransport und die XML-Spezifikation XMeld zur Anwendung. Die Übermitt-



lung erfolgt also auf Basis von Softwareprodukten, die bereits im Bereich des Meldewesens eingesetzt werden. Meldebehörden können nach Erweiterung ihrer Software für das Meldewesen (z. B. MESO, OK.EWO) Antragsdaten von Privatpersonen auf Erteilung eines Führungszeugnisses (BZR3) vollständig elektronisch an die Registerbehörde übermitteln. Der im Antrag genannte Empfänger erhält das Führungszeugnis wie bisher in Papierform auf dem Postwege. Der Dienst bietet keine elektronische Auskunft. Dieses Verfahren ist nur für Meldebehörden vorgesehen und nur möglich, wenn die eingesetzte Software für das Meldewesen die entsprechenden Komponenten zur Übermittlung an das BfJ besitzt.

Die Nutzung des Dienstes OSCIKomJu und die Aufnahme der Datenübermittlung bedürfen einer vorherigen Eintragung im Deutschen Verwaltungsdienstverzeichnis (DVDV). Insbesondere muss dabei das Klientenzertifikat (client-certificate) im DVDV hinterlegt sein.

Der Zugang selbst ist kostenlos. Es entstehen für die Kommunen evtl. nur Kosten durch Beantragung von Zertifikaten und für die Nutzung von Software etc.

Das Verfahren AuMiAu bleibt davon unberührt und kann parallel betrieben werden. Weitere Informationen siehe auch:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Gerichte_Behoerden/Register/OSCIKomJu/OSCIKomJu_node.html

GEWAN-Assistent – Wahlmöglichkeit bei Authentisierung

Im vorletzten Newsletter haben wir bereits darauf hingewiesen, dass bei einer Authentisierung des Bürgers über den neuen Personalausweis eine eigenhändige Unterschrift sowohl von der anzeigenden Person als auch von der Kommune nicht mehr erforderlich ist. Damit hatte der Bürger bei der Nutzung des GEWAN-Assistenten zur Erfassung von Gewerbemeldungen und Authentisierung über die BayernID die Wahlmöglichkeit, ob er sich mit dem neuen Personalausweis oder nur mit Kennung und Passwort authentisiert.

Auf vielfachen Wunsch ist es nun möglich, dass die Gemeinde die Authentisierung mit dem neuen Personalausweis zwingend vorschreibt.

Bitte melden Sie sich bei uns per E-Mail (gewan@bayern.de) wenn Sie diese Option nutzen wollen. Wir werden dann die entsprechenden Änderungen im BayernPortal vornehmen und auf Wunsch Ihnen auch einen neuen Link für die Einbindung in Ihre Homepage bereitstellen.



Formulare für das Gewerbewesen

In Abstimmung mit dem bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie planen wir für Bürger und Unternehmen die Bereitstellung weiterer Online-Formulare für das Gewerbewesen. Diese werden über das BayernPortal veröffentlicht, können aber auch in den Webauftritt der Gemeinde integriert werden. Die Authentisierung (ggf. mit Schriftformerfordernis) erfolgt in jedem Fall über die BayernID.

- Anzeige Gewerbeabmeldung (GewA3)
- Anzeige Gewerbeummeldung (GewA2)
- Anzeige/Antrag Öffentliche Vergnügung
- Antrag Reisegewerbekarte siehe <https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/2888682446>
- Antrag Vorübergehende Gaststättenerlaubnis als Ergänzung zum bestehenden PDF-Antrag, siehe https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/StMI/BayVWS/Antrag_auf_voruebergehenden_Gaststaettenbetrieb/index

Zusammen mit der Stadt Augsburg wurde als Pilotprojekt die Anzeige eines Wanderlagers implementiert und freigegeben, siehe

<http://www.freistaat.bayern/dokumente/onlineservice/2221810889>

Dieses Online-Formular kann ab sofort von allen Kommunen genutzt werden.

Allen sechs Online-Formularen ist gemeinsam, dass sie über eine verschlüsselte E-Mail an das im BayernPortal für die Kommune hinterlegte Postfach (Poststelle oder Funktionspostfach einer Organisationseinheit) übermittelt werden und auf diesem Wege auch der Bescheid an den Antragsteller oder Anzeigenden übersandt werden kann. Bei den Formularen GewA2 und GewA3 ist perspektivisch eine vollständige Integration in den GEWAN-Client geplant.

Sind Sie an einer sofortigen Nutzung der Anzeige eines Wanderlagers oder eines der künftigen Formulare interessiert, melden Sie sich bitte per E-Mail (gewan@bayern.de) unter dem Betreff „Online-Formulare für das Gewerbewesen“ bei unserer Hotline.



Weiterführende Informationen finden Sie unter <https://formularserver.bayern.de/bayernid/index.html> und im BayernPortal (<http://www.freistaat.bayern/>) unter den Suchbegriffen BayernID bzw. Gewerbe.

Empfangsstelle DGUV (Alte Gewerbemeldungen)

Von der Empfangsstelle Deutsche gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) wurden wir darauf hingewiesen, dass aktuell sehr viele Gewerbemeldungen verschickt wurden, deren Wirksamkeitsdatum älter als drei Jahre ist. Dieser Fall kann durchaus vorkommen, wenn der Gewerbetreibende versäumt hat eine Gewerbemeldung abzugeben. In diesem Fall ist es auch korrekt, das aktuelle Anzeigedatum anzugeben. Handelt es sich aber um die Nacherfassung von Altfällen, welche bereits in Papierform an die Empfangsstellen verschickt wurden, dann muss darauf geachtet werden, dass das damalige Anzeigedatum verwendet wird.

GEWAN-Schulungen

Die Schulungen im **1. Halbjahr 2018** finden an folgenden Terminen statt:

In München:

- **GEWAN Einsteiger** von Dienstag, 13.03. - Mittwoch, 14.03.2018
- **GEWAN Fortgeschrittene** am Donnerstag, 15.03.2018

In Schweinfurt:

- **GEWAN Einsteiger** von Dienstag, 17.04. - Mittwoch, 18.04.2018
- **GEWAN Fortgeschrittene** am Donnerstag, 19.04.2018

Nähere Informationen und das Anmeldeformular finden Sie unter

<https://gewan.bayern.de/service/schulungen/index.html>

Wir bedanken uns bei allen GEWAN-Nutzern für die angenehme und erfolgreiche Zusammenarbeit im Jahr 2017 und wünschen Ihnen besinnliche Weihnachtstage und ein erfolgreiches Jahr 2018.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr GEWAN-Team